



Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste wird vom 01.08.2025 bis zum 15.08.2025 wie folgt veröffentlicht:

Michael Donner

66 Jahre
Rentner
Bestwig

Stephan Gerbracht

52 Jahre
Sparkassenbetriebswirt
Bestwig

Andrea Hirt

49 Jahre
Ausbilderin Berufsbildungswerk
Bestwig-Nuttlar

Bruno Kaminski

51 Jahre
Angestellter
Bestwig-Heringhausen

Björn Liese

47 Jahre
Angestellter
Bestwig

Stefan Tillmann

60 Jahre
Selbstständig
Bestwig

Freiherr Carl Ferdinand von Lüninck

61 Jahre
Forstwirt
Bestwig-Ostwig

Engelbert Voß

61 Jahre

Beamter Deutsche Bank

Bestwig-Nuttlar

darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, diese Vorschlagsliste bis zur Zeit der Veröffentlichung (01.08.2025 – 15.08.2025) zu ergänzen.

Der Wahlvorstand ist gemäß § 11 Abs. 1 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert durch das Diözesangesetz vom 14. März 2025 (KA 2025, Nr. 45), § 3 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132) in der Fassung vom 14. März 2025 (KA 2024, Nr. 46) jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nicht wählbar sind

Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem Pfarrvikar, zum Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem hauptberuflichen oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (Art. 4 § 3 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 ist beachtlich), im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind, Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt kann auch zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, dessen Erstwohnsitz aber spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Erzdiözese Paderborn oder in der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat (§ 11 Abs. 3 KVVG). Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 11 Abs. 4 KVVG).

Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er

von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist, die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Bei der Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten und der Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 11 KVVG.
